

Jahresbericht 2021

Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung

Jahresbericht 2021

Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung

Wien, 2022

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
+43 1 53126 906800
bak.gv.at
AutorInnen: BAK
Fotonachweis: BAK
Layout: BAK
Druck: BMI
Wien, 2022

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
als geschäftsführender Direktor des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) freut es mich, den Jahresbericht 2021 präsentieren zu dürfen.

Auch 2021 stellte die Corona-Pandemie für das BAK eine große Herausforderung dar. Durch die Implementierung eines Corona-Präventionskonzepts und laufende Anpassungen an die Pandemiesituation konnten jedoch die Arbeitsabläufe weitestgehend reibungslos aufrechterhalten werden. Das umfassende Aufgabenpensum in den Bereichen der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wurde somit auch im Jahr 2021 von allen Abteilungen erfüllt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK zeigten und zeigen täglich, dass sie mit ihrem motivierten und professionellen Einsatz einen wesentlichen Beitrag zur Prävention und Bewältigung von Korruption leisten.

Der gegenständliche Bericht umfasst einen Überblick über die erbrachten Leistungen und Erfolge des BAK in den Aufgabengebieten der Prävention, Edukation, sicherheits- und kriminalpolizeilichen Ermittlungen und internationalen Kooperation. Neben einem arbeitsreichen Jahr im Bereich der kriminalpolizeilichen Ermittlungen blicken wir auch auf erfolgreiche Projekte in der Korruptionsprävention zurück. So fand 2021 die Jubiläumskonferenz und Generalversammlung der „European Partners against Corruption“ und „European contact-point network against corruption“ (EPAC/EACN) in Vilnius (Litauen) statt. In einem hybriden Format ließen Teilnehmerinnen und Teilnehmer von 54 Behörden aus 30 Ländern die vergangenen 20 Jahre Revue passieren und diskutierten neue Wege der Korruptionsbekämpfung und der Polizeiaufsicht. Eine Delegation des BAK nahm auch an der neunten Vertragsstaatenkonferenz der „United Nations Convention against Corruption“ (UNCAC) in Sharm el Sheik (Ägypten) teil. Bei dieser Konferenz handelte es sich um eine der weltweit größten Versammlungen zur Korruptionsbekämpfung.

Durch eine fortlaufende nationale und internationale Zusammenarbeit konnten auch 2021 bestehende Kooperationen gepflegt und die Weiterentwicklung der Korruptionsprävention und -bekämpfung forciert werden.

Dr. Otto Kerbl, MA
Interimistischer Direktor

Einleitung

Angesichts der andauernden COVID-Pandemie stand das BAK auch im Jahr 2021 vor einer Fülle an Herausforderungen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mussten die Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich an die bestehenden Gegebenheiten anpassen, um das gewohnt hohe Niveau in der Aufgabenerfüllung weiterhin gewährleisten zu können. Zusätzlich zu ihrer „Regelarbeit“ unterstützten Bedienstete des BAK auch im Jahr 2021 den im BMI eingerichteten SKKM-Koordinationsstab COVID-19 (Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, SKKM).

Wie bereits im vergangenen Jahr veränderte die vorherrschende Situation auch den gesellschaftlichen und beruflichen Umgang. Ausbildungen, Netzwerktreffen, Schulungen und Präventionsveranstaltungen konnten zum Teil ausschließlich digital oder teilweise als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Auch der Bereich des operativen Dienstes und sämtliche Unterstützungsleistungen wie beispielsweise die operative Fallanalyse oder die IT-Forensik mussten an die pandemischen Entwicklungen angepasst werden, um einen reibungslosen und beständigen Ablauf der Ermittlungstätigkeit gewährleisten zu können.

Dies erforderte neben der Flexibilität jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters auch die stetige Anpassung von Arbeitsabläufen sowie den weiteren Ausbau technischer und digitaler Lösungen, um die Fülle an Aufgaben des BAK auch mit Blick in die Zukunft erfolgreich bewältigen zu können.

Der Jahresbericht 2021 des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung spiegelt einen Teil dieser Herausforderungen wider.

Inhalt

Vorwort

Einleitung

1	Das BAK - Daten und Fakten.....	6
2	Das BAK und seine Strategie und Grundlagenarbeit.....	13
3	Das BAK österreichweit vernetzt.....	17
4	Das BAK und seine Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen.....	20
5	Das BAK und seine Schulungsmaßnahmen.....	23
6	Das BAK und seine Veranstaltungen.....	30
7	Das BAK und ausgewählte Daten zum operativen Geschehen.....	32
8	Das BAK und seine internationale Vernetzung.....	42
9	Das BAK und seine Öffentlichkeitsarbeit.....	51

1

Das BAK - Daten und Fakten

Das BAK - ein Kurzaufsatz

Das BAK und seine Organisationsstruktur

Kompakt in drei Abteilungen

Das BAK ist eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres. Es ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in der Sektion III eingerichtet und direkt dem Leiter der Sektion III unterstellt. Im Berichtszeitraum war das BAK in drei Abteilungen mit wiederum jeweils drei Referaten untergliedert.

Die Kontaktstelle des BAK

Der Single Point of Contact (SPOC) ist die Kontaktstelle des BAK. Bei ihm gehen unter anderem alle kriminalpolizeilichen Meldungen ein, die auf Zuständigkeit und die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen geprüft und zur weiteren Bearbeitung zugewiesen werden. Darüber hinaus widmet sich der SPOC dem Thema Sicherheit im BAK.

Ressourcen, Support und Recht

In der Abteilung 1 ist der gesamte Support für das BAK gebündelt. Das Aufgabengebiet reicht von Personal, Budget, Controlling, Fuhrparkmanagement, Logistik, Medienauswertungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie der Organisation von Veranstaltungen der Betrieblichen Gesundheitsförderung über die IT-Infrastrukturverwaltung bis hin zu Beweissicherungen im IT-Bereich, Datenaufbereitung und Visualisierung, der statistischen Auswertung der Tätigkeiten im BAK, der rechtlichen Beratung des BAK sowie der laufenden Betreuung und Weiterentwicklung des internen Compliance-Management-Systems.

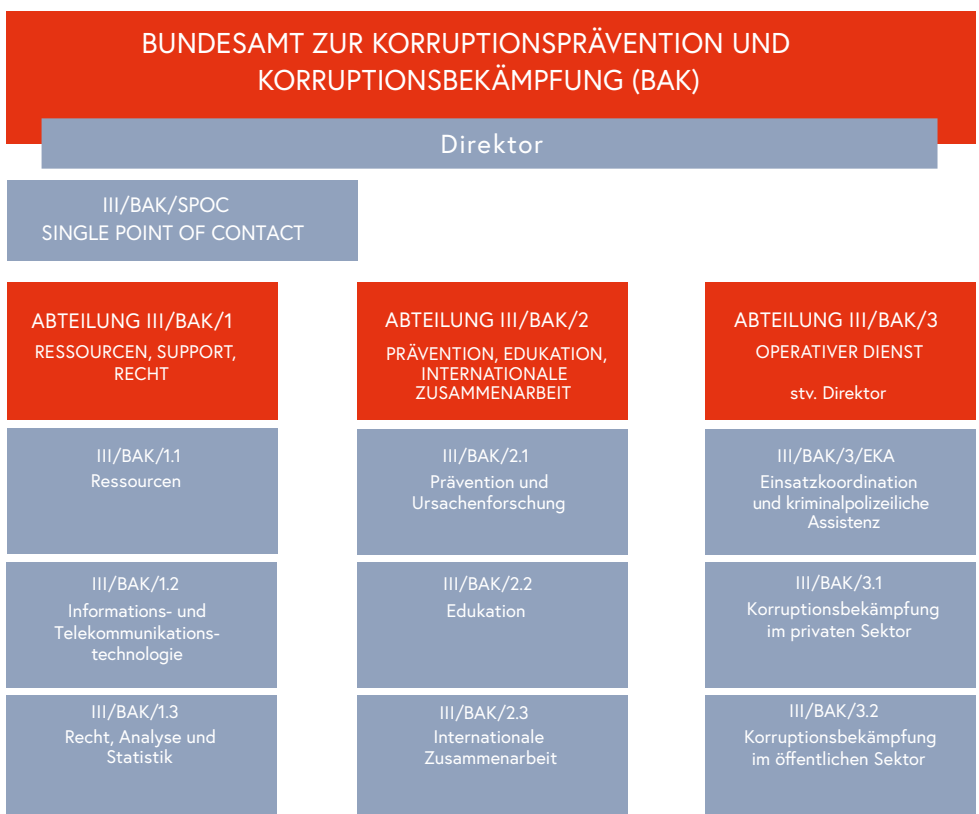
Prävention, Edukation und Ursachenforschung

Die Abteilung 2 des BAK ist unter anderem für die Korruptionsprävention und Ursachenforschung verantwortlich. Dies beinhaltet Präventionsarbeit im gesamten öffentlichen Dienst, die Durchführung von Studien sowie den wissenschaftlichen Austausch und die Betreuung von externen Projekten, wie beispielsweise der nationalen Anti-Korruptionsstrategie. Weitere Aufgabengebiete der Abteilung 2 sind die Edukation, die insbesondere die Betreuung des österreichweiten Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) sowie die Abhaltung von Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen inner- und außerhalb des Ressorts umfasst, sowie die internationale Zusammenarbeit und die damit verbundene Betreuung diverser Anti-Korruptions-Gremien und Pflege des bilateralen Austausches. Im internationalen Bereich ist auch das EPAC/EACN-Sekretariat angesiedelt.

Unterstützung bei der Edukationsarbeit leisten die sogenannten Korruptionspräventions-beamtinnen und -beamten (KPB) in den einzelnen Landespolizeidirektionen, die in Abstimmung mit dem BAK Vorträge und Weiterbildungen zur Korruptionsprävention in ihrem jeweiligen geografischen Tätigkeitsbereich erbringen und somit – aufgrund der Einsparung von Dienstreisen zur Ressourcenschonung beitragen.

Der operative Dienst

In der Abteilung 3 findet die operative Fallarbeit des BAK statt. Hier werden sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen in den Bereichen allgemeine Korruptionsdelikte, Amtsdelikte und interne Angelegenheiten durchgeführt. In den beiden Referaten „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ und „Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor“ werden die Ermittlungen von erfahrenen Case Ownern geführt, die je nach Umfang des Aktes von zum Teil dienstzugeteilten Ermittlerinnen und Ermittlern unterstützt werden. Das EKA koordiniert die Einsätze, nimmt operative Fallanalysen vor und ist in der Vermögensabschöpfung tätig.



BAK Organigramm Stand 31.12.2021

Das BAK und seine rechtlichen Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), das mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, bildet die Rechtsgrundlage für das BAK.

Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zuständigkeiten des BAK

Gemäß § 4 Abs. 1 BAK-G ist das BAK bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
- 8a. Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB),
- 8b. Verstöße gegen § 18 Informationsordnungsgesetz,
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 3, 313 oder iVm § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
- 9a. Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (§ 168d StGB),
10. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwere Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) aufgrund einer solchen Absprache,
12. Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB),
13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis 8, Z 9, Z 9a, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis 9a und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,
14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind,
15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen von Z 11 bis Z 13 BAK-G kommt eine Zuständigkeit des Bundesamts nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs. 1 2. Satz StGB (Ermittlung der höchsten Strafe) für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

Die internationale Zusammenarbeit des BAK

Die internationale Zusammenarbeit des BAK im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist ausdrücklich in § 4 Abs. 2 BAK-G geregelt. Die Zuständigkeit umfasst die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe in den in § 4 Abs. 1 BAK-G genannten Fällen sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen, insbesondere den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet.

Die Korruptionspräventionsarbeit des BAK

Im Bereich der Korruptionsprävention hat das Bundesamt den gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs. 3 BAK-G), im Rahmen der Erforschung und Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu gewinnen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Dabei obliegt dem BAK die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeiten des Einzelnen, insbesondere von Gebietskörperschaften, sich über Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung Kenntnis zu verschaffen und ein entsprechendes Bewusstsein zu bilden.

Meldepflicht und Melderecht

§ 5 BAK-G legt sowohl eine Meldepflicht als auch ein Melderecht fest. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 BAK-G Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung unverzüglich schriftlich dem BAK zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter darf zudem davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 BAK-G auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das BAK zu melden (Melderecht).

Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

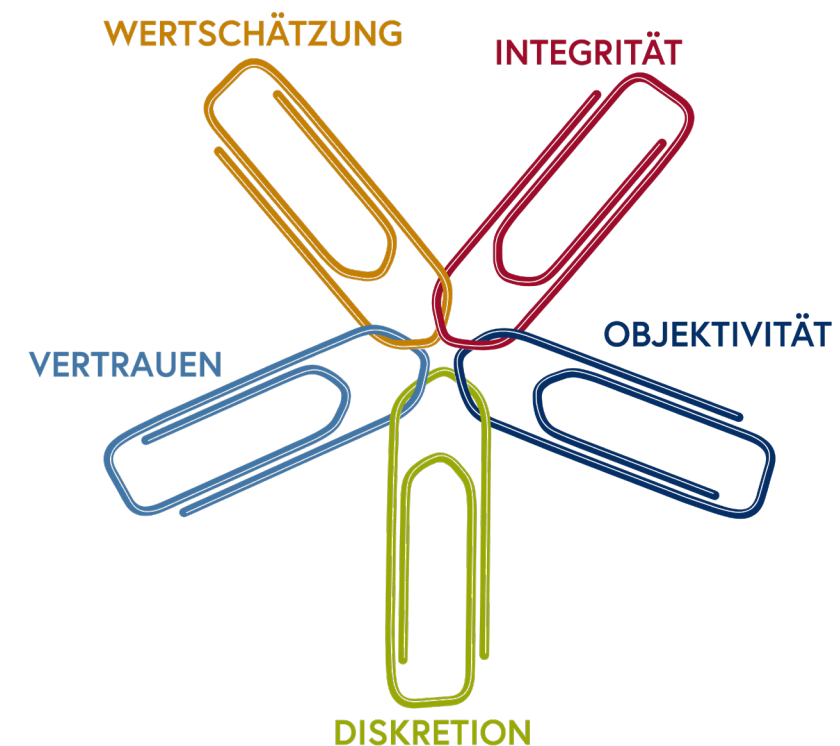
Gesetzlich geregelt (§ 6 BAK-G) ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen. Das BAK kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen (§ 6 Abs. 2 BAK-G) oder die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, nicht besteht (§ 6 Abs. 3 BAK-G).

Rechtsschutz

Als besondere Rechtsschutzeinrichtung ist eine unabhängige und weisungsfreie, der Amtsverschwiegenheit unterliegende Rechtsschutzkommission, bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern, eingerichtet. Sie hat ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des BAK nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die Rechtsschutzkommission erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung. Außerdem hat die Rechtsschutzkommission die Möglichkeit, Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor des BAK zu richten (§§ 8 und 9 BAK-G).

Das BAK und sein Leitbild

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK haben sich in ihrer Arbeitsweise den folgenden Werten verschrieben:



Grafik Grundwerte

DAS BAK und sein COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) verfügt seit sechs Jahren über ein wirksames Compliance-Management-System.

Die besondere Herausforderung lag im vergangenen Jahr darin, das Bewusstsein für Compliance und Risikomanagement trotz der Pandemie und der damit oft einhergehenden räumlichen Distanz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufrechtzuerhalten und weiter zu stärken. So wurde die laufende Digitalisierung verstärkt, zum Beispiel durch Überarbeitung des BAK-Infoboards, einer internen Kommunikationsplattform im Intranet. Zu diesem Zweck wurde eine Mitarbeiterbefragung gestartet, um Feedback zu der Plattform einzuholen und diese unter Einbeziehung der Umfrageergebnisse noch zugänglicher, relevanter und somit attraktiver zu machen. Auch der gesamte Prozess für die Evaluierung der einzelnen Risiken wurde digitalisiert und konnte aus dem Homeoffice und im Büro durchgeführt werden.

Im Bereich des Risikomanagementsystems lag der Schwerpunkt auf der Harmonisierung von Risiken sowie der Modernisierung des Systems unter Berücksichtigung der neuen ÖNORM-Serie D 4900.

Das Risikomanagementsystem selbst erfasst mit Stand Dezember 2021 56 Risiken, die sich auf folgende sieben Kategorien verteilen: Budget, Informationssicherheit, Kommunikation, Operatives, Personal, Recht und Sicherheit.

Im Rahmen der Evaluierung, die im Sommer 2021 stattfand, wurden zudem zwölf neue Maßnahmen, die der Risikominimierung dienen, durch die zuständigen Akteure erarbeitet.

Einen Einblick in das Compliance- und Risikomanagementsystem gewährt der Compliance-Tätigkeitsbericht. Darin berichtet das BAK, wie sich das Compliance-Management-System entwickelt hat, wie es den spezifischen Anforderungen im BAK gerecht wird und welche Compliance-Maßnahmen bereits umgesetzt wurden bzw. in naher Zukunft geplant sind. Der Bericht wird alle zwei Jahre erstellt und auf der Homepage des BAK in der Rubrik „Compliance“ veröffentlicht.



2 Das BAK und seine Strategie- und Grundlagen- arbeit

Der Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie

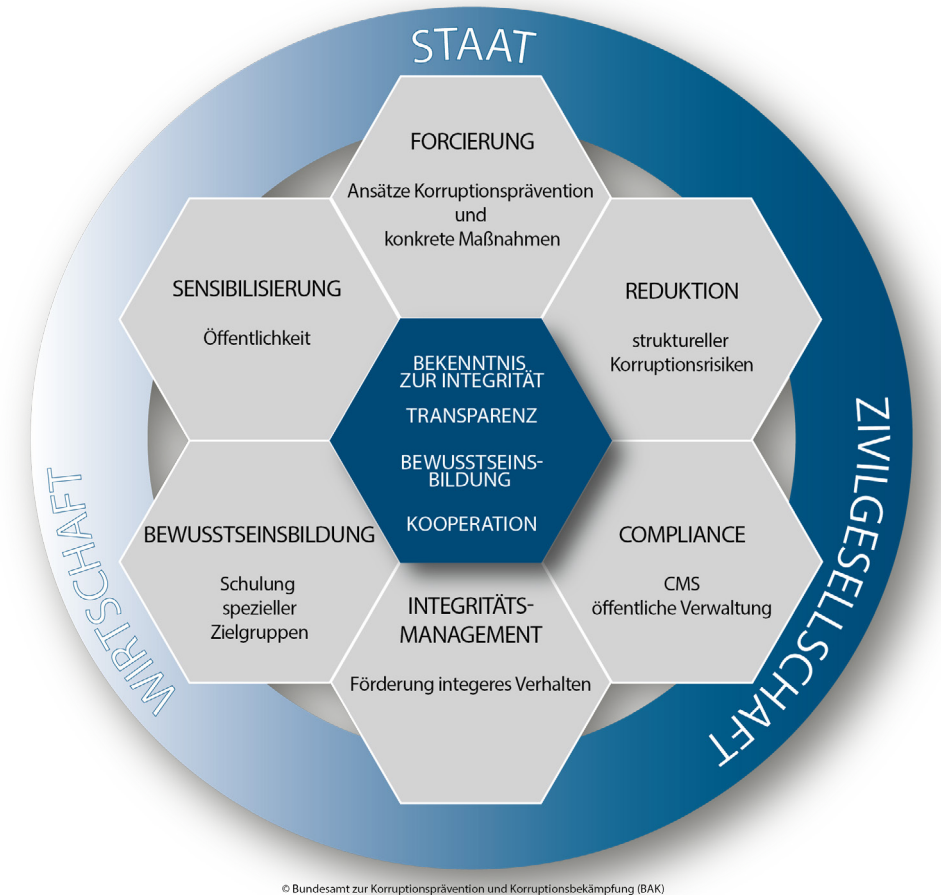
Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS), die im Jahr 2018 entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) von der Bundesregierung beschlossen wurde, bildet den strategischen Rahmen für die Maßnahmen, die zur Prävention und Bekämpfung von Korruption gesetzt werden. Wie in der NAKS festgelegt, sollen die gesetzten Ziele in einem Zweijahreszyklus von 2019 bis 2020 operationalisiert werden.

Am 16. Jänner 2019 wurde im Ministerrat die Annahme des dazugehörigen Aktionsplans beschlossen, der die verbindliche Umsetzung von Maßnahmen definiert. Der Aktionsplan stellt die Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung durch den staatlichen Bereich, die Zivilgesellschaft und der Wirtschaft dar.

In der 29. Sitzung des behördenübergreifenden Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung im April 2019 wurde beschlossen, dass nach Abschluss des ersten Zweijahreszyklus eine Evaluierung der Aktionspläne 2019-2020 stattfinden soll, bevor der nächste Zyklus mit der Festlegung neuer Maßnahmen für den Aktionsplan beginnt. Der Abschluss der Evaluierung war ursprünglich bis Jahresende 2020 geplant, aber aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen wurde der Zeitraum für die Evaluierung auf 2021 verlängert.

Das BAK erarbeitete dazu einen Ansatz zur Evaluierung der Operationalisierung der Einzelmaßnahmen anhand von qualitativen und quantitativen Indikatoren. Die Kombination beider Indikatoren ermöglichte eine objektive und zielgerichtete Evaluierung. Über den genauen Ablauf der Evaluierung der Aktionspläne anhand von Indikatoren wurden die teilnehmenden Institutionen in einer virtuellen Informationsveranstaltung am 1. Juli 2021 informiert. Der Evaluierungsansatz basierte auf einer einfachen, einheitlichen und standardisierten Vorgehensweise und führte dadurch zu einer aussagekräftigen Beurteilung der Einzelmaßnahmen, aber auch der NAKS in ihrer Gesamtheit.

Das BAK unterstützte zudem bei der Entwicklung der jeweiligen für die teilnehmenden Organisationen maßgeblichen Indikatoren sowie bei der Datenaufbereitung und der Durchführung der Evaluierung.



Grafik NAKS

Das BAK und die Ursachenforschung

Forschungsstudie „Einstellungen zu Korruption“

Korruption ist ein komplexes und vielschichtiges Phänomen. Um diesem mit evidenzbasierten Präventionsmaßnahmen entgegenzuwirken, verfolgt das BAK im Rahmen seiner Korruptionsforschung einen Forschungsansatz, der die Ursachen von Korruption im Fokus hat.

2015/16 hat das BAK in Kooperation mit der Hochschule Hannover und der Fachhochschule Münster seine erste Forschungsstudie zum Thema „Einstellungen zu Korruption in der Exekutive“ durchgeführt. Über die Ergebnisse wurde im BAK Jahresbericht 2017 sowie in etlichen Publikationen (u.a. SIAK-Journal 2/2017) berichtet. Auf Basis der Erfahrungen während dieser ersten Studie wurde eine Österreich-Version der Hannoverschen Korruptionsskala (HKS 38) konzipiert, bei der sprachliche Besonderheiten Österreichs Berücksichtigung finden. Ihren erstmaligen Einsatz fand die HKS 38 Ö bei der Folgestudie „Einstellungen zu Korruption“, die im Jahr 2018 vom BAK initiiert wurde.



Bei der Folgestudie konnten über 1.400 Polizeischülerinnen und -schüler aus allen BZS Österreichs mittels der HKS 38 Ö befragt werden. Eine praktische Anwendbarkeit der HKS 38 Ö konnte dabei bestätigt werden. Die testtheoretische Überprüfung sprach weiter für eine valide Messung mit dem Instrument, sodass erstmalig die Einstellung zu Korruption zuverlässig erfasst werden und auch in Relation zur Allgemeinbevölkerung beurteilt werden konnte.

Nach Abschluss der zweiten Studie wurde Ende 2020 eine Publikation unter dem Titel „Korruption – Einstellung – Polizei“ im Band 9 der Schriftenreihe Personalpsychologie der Hochschule Hannover veröffentlicht. Einen Überblick über die Forschungstätigkeit im BAK gibt zudem der Artikel „Sechs Jahre Korruptionsforschung im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung“, erschienen im SIAK Journal 4/2021.

Die Studie wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen des ISF-Projekts „Lagebild“ kofinanziert.¹

Projekt „Hybride Bedrohungen – gezielte Angriffe“

Im Jänner 2020 erging von Seiten der Leitung des BAK der Auftrag, im Rahmen des § 4 Abs. 3 BAK-G und der darin inkludierten Ursachenforschung, das Phänomen und die möglichen Auswirkungen von hybriden Bedrohungen oder gezielten Angriffen gegen das BAK und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuarbeiten.

Den Ausgangspunkt des Projekts bildet die Prävention gezielter und organisierter Angriffe („organized targeting“) auf einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK, wobei von einem Szenario ausgegangen wird, in dem vor allem Ermittlungen größeren Ausmaßes durch die Diskreditierung von Ermittlungsbeamten behindert werden.

Auf der Grundlage eines Leitfadens wurden Interviews mit betroffenen Personen durchgeführt, analysiert und daraus in weiterer Folge interne Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, die in einem Sensibilisierungsworkshop mit Führungskräften des operativen Bereichs sowie des Single Point of Contact (SPOC) behandelt wurden.

¹ siehe: www.bak.gv.at/news.aspx?id=2B575467714253347835413D

3 Das BAK österreichweit vernetzt

Das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN) im Jahr 2021

Integrität war und ist ein wesentliches Grundprinzip einer ordnungsgemäßen öffentlichen Verwaltung. Obwohl wir in Österreich bereits sehr hohe Standards bei der Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption haben, soll integrires Verhalten künftig noch stärker als bisher im Bewusstsein der Mitarbeiter/innen des öffentlichen Sektors als grundlegendes Element zur Förderung der Integrität, Zuverlässigkeit und Effizienz verankert werden.

Das IBN-Netzwerk mit seiner fundierten Ausbildungsreihe hatte zur Folge, dass in Institutionen und Organisationen konkrete Compliance-Reglements erstellt oder vorhandene Compliance Systeme überarbeitet und modernisiert wurden. Auf Basis des erworbenen Wissens in den IBN-Grundausbildungslehrgängen wurden in Organisationseinheiten der unterschiedlichen Ressorts, Landesregierungen, Universitäten usw. neue und/oder zusätzliche Planposten sowie eigene Compliance-Abteilungen geschaffen.

Im Jahr 2021 wurde aufgrund der COVID19-Pandemie und der damit einhergehenden Schutzmaßnahmen der 8. IBN-GAL vorläufig verschoben. Das Interesse, an zukünftigen IBN-Grundausbildungslehrgängen teilzunehmen, ist aber ungebrochen; die Zahl der Interessentinnen und Interessenten ist um weitere 20 Neuanmeldungen gestiegen.

Mittels regelmäßiger Newsletter und im direkten Kontakt und Austausch mit den IBN-Mitgliedern wurde die IBN-Kernaufgabe, „die Förderung von Integrität mit Leben zu befüllen“, vom BAK weiterhin wahrgenommen.

Ebenfalls im Rahmen des Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) führte das BAK gemeinsam mit der Rechtsabteilung der Tirol Kliniken eine Compliance-Risikoanalyse durch. Es wurde ein Unterstützungskonzept durch das BAK entwickelt, das unter anderem die Online Workshops „Organisations-Compliance und Risikokultur“ sowie „Compliance Kommunikation“ enthielt und die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tirol Kliniken bei der Einführung in den Prozess einer Risikoanalyse unterstützte.



Mitwirkung des BAK im Komitee 265 Compliance Management des Austrian Standards Instituts

In den vergangenen Jahren hat das BAK verschiedene öffentliche und staatsnahe Organisationen zum Thema Compliance und Implementierung von Compliance-Management-Systemen (CMS) beraten und dabei ein auf die Erfordernisse von öffentlichen Organisationen und Organisationseinheiten abgestimmtes Beratungsvorgehen konzipiert, das mit den Inhalten verschiedener Standards zur Einrichtung und Prüfung von CMS akkordiert ist. Zu diesen Standards zählen in erster Linie die beiden einschlägigen Compliancenormen ISO 19600 und die ONR 192050. Die Ausgestaltung von Compliance-Standards und die Entwicklung im Normenbereich, wie aktuell die Weiterentwicklung der ISO 19600 zu ISO 37301 als Zertifizierungsnorm, sind für die Präventionsarbeit und Beratungen des BAK von großer Bedeutung.

Aus diesem Grund wurden im Jahr 2020, nach Einladung des Austrian Standards International (ASI), eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter des Referats für Prävention und Ursachenforschung des BAK in das Komitee 265 des ASI entsandt. Auch im Jahr 2021 erfolgte durch das BAK eine aktive Teilnahme an den Arbeiten der für die Präventionsarbeit relevanten Normen.

Austrian Standards ist die österreichische Organisation für Standardisierung & Innovation. Der unabhängige Verein koordiniert derzeit ca. 4.500 Experten und Expertinnen, die in 144 Komitees Standards zu verschiedenen Themen entwickeln. Die Fachleute für die Arbeit in diesen Komitees kommen aus den unterschiedlichsten Disziplinen und werden von 2.260 Organisationen (Unternehmen, Forschung, Verwaltung, NGOs, ...) entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen „interessierten Kreise“ entscheiden, welches Thema eine Normung erfährt und wie die Inhalte der jeweiligen Norm gestaltet werden

Das Komitee 265 ist das nationale Komitee für Compliance-Systeme. Es beschäftigt sich mit der Entwicklung und Weiterentwicklung von Normen und Standards in Zusammenhang mit Konzeptionierung, Implementierung, Optimierung und Überprüfung von Compliance-Systemen und damit in Verbindung stehender Maßnahmen.



4

Das BAK und die Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen

Compliance – und Korruptionspräventionsberatungen

Sowohl Compliance- als auch Korruptionspräventionsberatungen unterliegen den generellen Prinzipien der Präventionsarbeit des BAK, Gleichwertigkeit – zwischen dem Beratungsteam und dem Auftraggeber, Ganzheitlichkeit – verstanden als umfassende Betrachtung und Begegnung von allen Seiten sowie Adäquanz – im Sinne maßgeschneiderter Lösungen für den öffentlichen Bereich. Die Beratungen sind speziell auf die Bedürfnisse öffentlicher Einrichtungen in Bezug auf Compliance und Korruptionsprävention ausgerichtet.

Transparenz, Nachvollziehbarkeit und die Einhaltung höchster Qualitätsstandards sind die Basis jeder Beratung durch das BAK. In diesem Sinn hat das BAK Grundlagen, Ablauf und Methoden seiner Beratungen in „Beratungs-Handbüchern“ festgehalten. Die Beratungsangebote und davon umfasste Methoden werden laufend evaluiert und adaptiert.

Compliance-Beratungen verfolgen das Ziel der Implementierung eines sogenannten Compliance-Management-Systems (CMS) zur Erreichung von Compliance in einer Organisation. Das BAK berät Organisationen bei der Etablierung von Compliance-Elementen und deren Zusammenführung zu einem Gesamtsystem. Auch bereits eingerichtete CMS und CMS-Elemente werden vom BAK analysiert.

Bei den Korruptionspräventionsberatungen steht die systematische Analyse von Risikobereichen in einer Organisation im Vordergrund. Diese Korruptions-Risikoanalysen verfolgen das Ziel der Vermeidung bzw. Verringerung von Schadensfällen. Untersucht werden neben dem Regelwerk einer Organisation auch ihr Aufbau und ihre Arbeitsabläufe. Die Organisationskultur und der sogenannte „Faktor Mensch“ bilden weitere Analyseschwerpunkte.

Compliance-Beratung FMA

Das BAK führte im Jahr 2020 beginnend eine Compliance-Beratung mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) durch. Die FMA ist die unabhängige Aufsichtsbehörde für den Finanzmarkt Österreichs. Ihr obliegt die Aufsicht insbesondere über Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen, Investmentfonds, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, börsennotierte Gesellschaften sowie über Wertpapierbörsen.

Auf Basis einer Beratungsvereinbarung hat das BAK die FMA in vorab definierten Modulen zu Compliance und Compliance-Management-Systemen beraten. Die Schwerpunkte der Kooperation lagen auf der Analyse bestehender compliance-relevanter Maßnahmen und CMS-Elemente in der FMA.

Des Weiteren wurden Workshops und interaktive Präsentationen zu den Themenbereichen Risikoanalyse für Compliance, Erstellung eines Verhaltenskodex, Compliance-Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeit der FMA sowie zur Compliance-Organisation durchgeführt.

Das BAK hat gemeinsam mit der FMA Empfehlungen für die Weiterentwicklung des CMS und Einzelmaßnahmen zur Effizienzsteigerung compliance-relevanter Prozesse und Abläufe erarbeitet

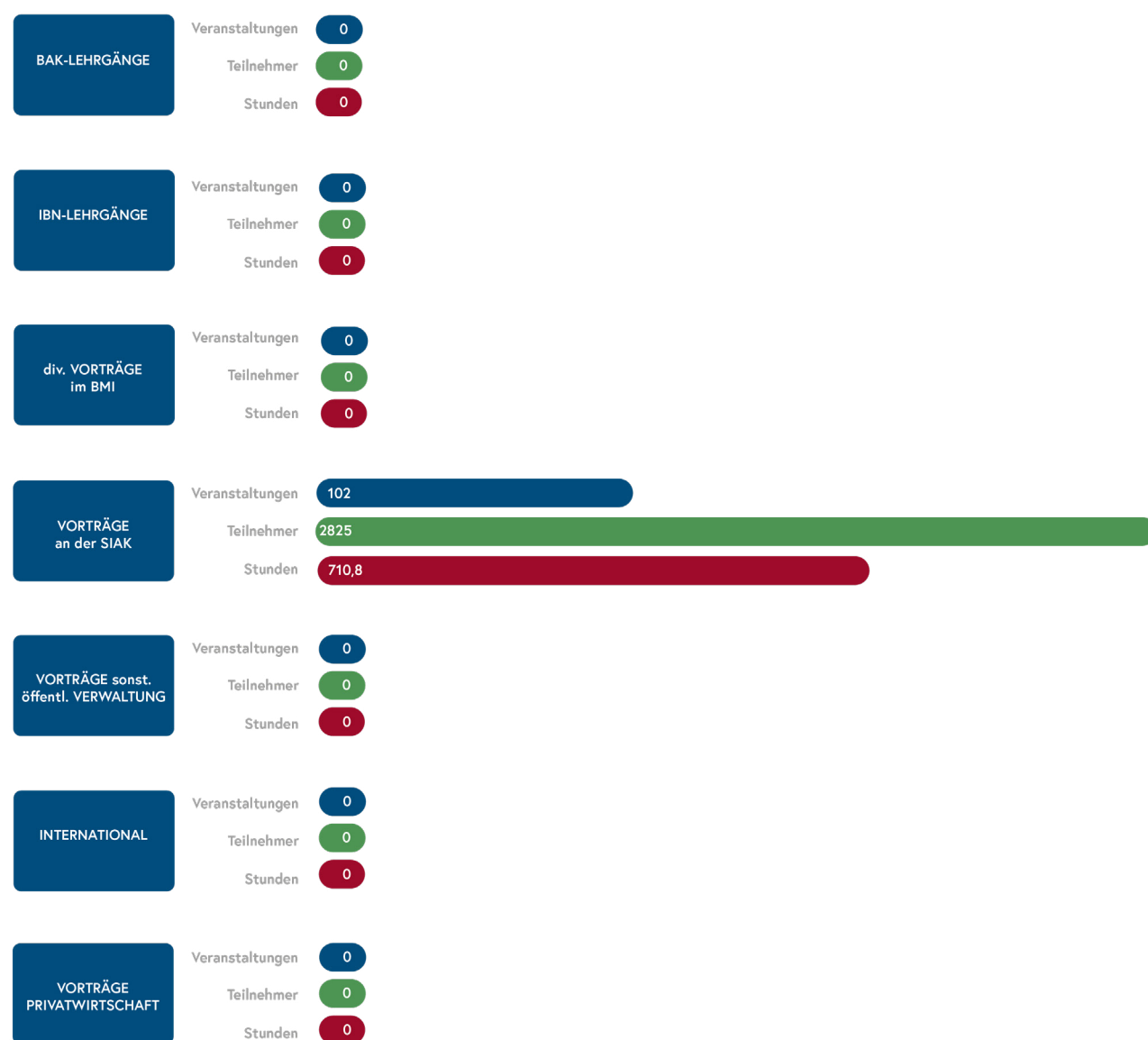
Itliche Beratungstätigkeit im Jahr 2020 abgeschlossen. 2021 hat das BAK die FMA bei den ersten Schritten der Implementierung unterstützt.

Einen weiteren Schwerpunkt des Projektes bildete die Beratung zu Gestaltung und Etablierung eines Verhaltenskodex für die FMA. 2021 wurde ein erster Entwurf eines Verhaltenskodex an das BAK zur Analyse übermittelt. Auf der Grundlage der Analyse des Präventionsteams des BAK wurde der FMA ein Resümee mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Verhaltenskodex übermittelt.

Die Compliance-Beratung soll die Compliance- und Anti-Korruptionskultur der FMA stärken und eine Weiterentwicklung des bestehenden CMS ermöglichen.

5 Das BAK und seine Schulungsmaß- nahmen 2021

Wissensvermittlung – ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit



Vortragsdaten im Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2021

Aufgrund der anhaltenden COVID19-Pandemie mussten auch 2021 einige der geplanten Veranstaltungen des BAK abgesagt werden. Davon betroffen waren sowohl der BAK-Grundausbildungslehrgang (BAK-GAL) als auch alle weiterführenden Fortbildungslehrgänge und die Alumni-Konferenz. Unter Einhaltung der COVID-19-Schutzmaßnahmen und durch den verstärkten Einsatz von Fernlehre-Tools, war es dem BAK jedoch möglich, Bildungsmaßnahmen für Grundausbildungs- und Laufbahnkurse an der SIAK, wie die Polizeigrundausbildung (PGA), Grundausbildung für dienstführende Beamte (Gal. E2a), den allgemeinen Verwaltungsdienst (A1/v1 bis A4/v4) als auch für den BA-Lehrgang „Polizeiliche Führung“ an der FH-Wr. Neustadt umzusetzen.

Im Berichtszeitraum 2021 wurden bei 102 Vortragsveranstaltungen (= 711 Vortragsstunden) 2.825 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung geschult. Das bedeutet eine Steigerung von etwa fünf Prozent an Schulungsveranstaltungen im Vergleich zum Vorjahr.

Seit Bestehen des Bundesamtes (Februar 2010) konnten 38.450 Personen mit Schulungsmaßnahmen erreicht werden.

Von den 38.450 Personen stellte die größte Zielgruppe mit 1.604 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei 62 Veranstaltungen nach wie vor die Polizeigrundausbildung (PGA E2b und PGA für den grenzpolizeilichen Einsatz) dar.

Auf Grund einer Ausbildungsoffensive des BMI für den Bereich der E2a-Grundausbildung konnten österreichweit an den Standorten der Bildungszentren 23 BAK-Vorträge abgehalten werden, wobei 820 Exekutivbedienstete als künftige Führungskräfte geschult wurden.

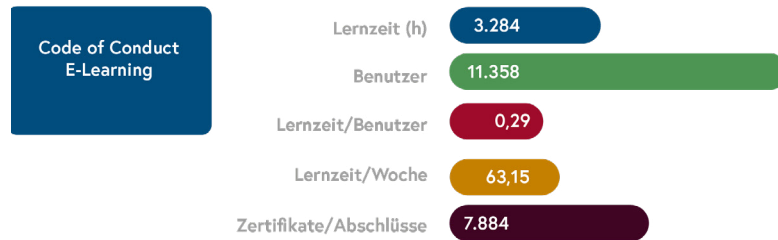
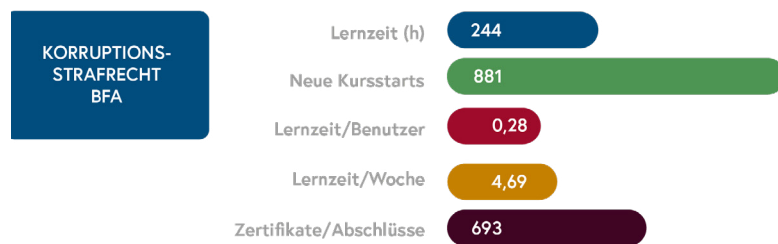
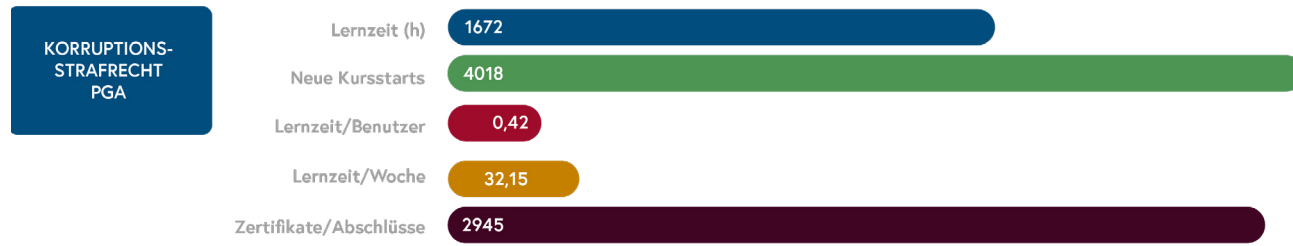
Zudem wurden für den Bereich des „Allgemeinen Verwaltungsdienstes“ (A1/v1 – A4/v4) 2021 insgesamt 14 Ausbildungskurse abgehalten.

Neben den erwähnten Grundausbildungslehrgängen wurde 2021 von der SIAK jeweils ein Ausbildungslehrgang für Bedienstete der nunmehrigen Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) sowie für die Sektion V (Fremdenwesen) ausgerichtet. Auch hier war das BAK mit seinen Vortrags- und Schulungsinhalten von jeweils acht Unterrichtseinheiten vertreten.

Eine wichtige Rolle bei den Vortragsleistungen kam auch im Jahr 2021 wieder den Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) zu, die einen großen Teil der Vortragsleistungen durchgeführt haben.

Eine Neuerung stellt das zweiteilige BAK-Lehrgangsbuch dar, das im Jahr 2021 fertiggestellt wurde. Es finden sich im Theorieteil (Band I) alle relevanten Aufgabenbereiche des BAK wieder und zusätzlich steht im Praxisteil (Band II) zu jedem Kapitel eine Wissensüberprüfung zur Verfügung. Das neu entwickelte Lehrgangsbuch wird als zusätzliches Lerninstrument im Zuge der ressortinternen Ausbildungen eingesetzt.

Interaktive Lernobjekte des BAK als Edukationsmaßnahme



Übersicht Statistik E-Learning Korruptionsstrafrecht gesamt im Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2021

E-Learning-Modul „Korruptionsstrafrecht“ für die Polizeigrundausbildung (PGA)

Das interaktive Lernobjekt (E-Learning-Modul) „Korruptionsstrafrecht PGA“ hat sich im Jahr 2021 als sehr effektives Schulungsinstrument herausgestellt und bietet nicht nur eine effektive Vorbereitung für die Präsenzphase in der Polizeigrundausbildung, sondern stellt überdies für alle Bediensteten ein wertvolles Nachschlagewerk für den theoretischen Teil des Korruptionsstrafrechtes dar. Darüber hinaus sollen die Polizeischülerinnen und -schüler durch die Fachinformationen auf einen einheitlichen Wissenstand gebracht werden und mittels Erwerb eines Abschlusszertifikates über die Grundlage für die

weiterführende Ausbildung verfügen. Die zukünftigen Exekutivbediensteten erlernen anhand des E-Learning-Moduls die zentralen Bestimmungen des Korruptionsstrafrechtes.

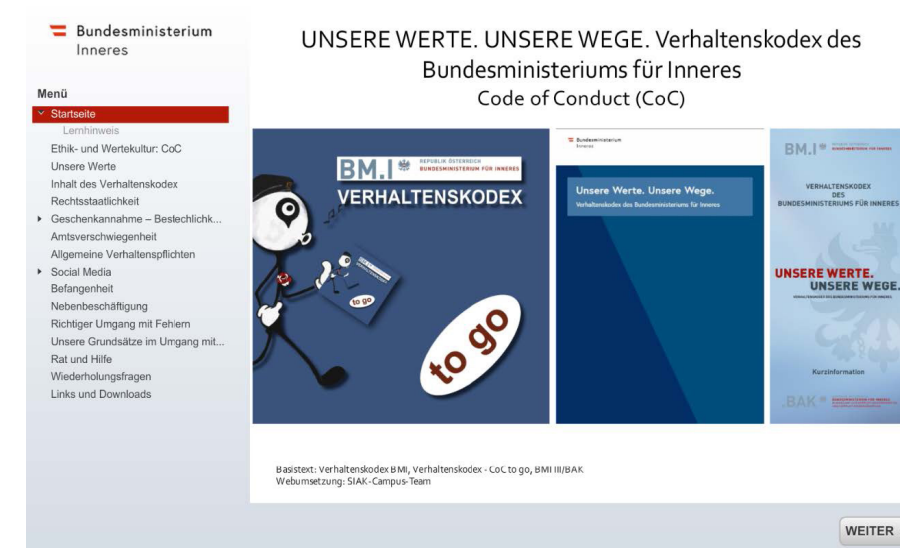
Die Steuerung der Maßnahmen und die Überprüfung des Wirkungsgrades werden mit Unterstützung der Bildungszentren der SIAK umgesetzt. Die Teilnehmer der Grundausbildungslehrgänge haben noch vor der Präsenzphase mittels Zertifikat den Abschluss der verpflichtenden und mittels E-Learning zu absolvierenden Vorbereitungsphase zu bestätigen. Im Berichtszeitraum haben von 4.018 Kursstarts 2.945 Bedienstete das Modul mit Zertifikat abgeschlossen.

E-Learning-Modul „Korruptionsstrafrecht BFA“ im Rahmen der Kooperation für Complianceberatung und Sensibilisierungsmaßnahmen im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Das interaktive Lernobjekt (E-Learning-Modul) „Korruptionsstrafrecht“ für das BFA stellt eine der vier Säulen des umfassenden Konzepts für Sensibilisierungsmaßnahmen im BFA dar und wurde eigens für das BFA entwickelt und implementiert. Zur Vorbereitung der Compliance-Grundschulungen und Unterstützung der Compliance-Vortragenden wurden vom Referat III/BAK/2.2 neben dem strafrechtlichen Theorieteil korruptionsstrafrechtlich relevante Fallbeispiele zu den Themenbereichen Bestechung im Asylverfahren, Vorteilsannahme bei Zusammenarbeit mit Dolmetschern oder Weitergabe von personenbezogenen Daten im Asylverfahren zusammengestellt.

Im Berichtszeitraum haben von 881 Kursstarts 693 Bedienstete des BFA dieses Modul mit Zertifikat abgeschlossen.

E-Learning-Modul „Verhaltenskodex BMI“ UNSERE WERTE. UNSERE WEGE. Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres



Das interaktive Lernobjekt (E-Learning-Modul) „Verhaltenskodex BMI“ UNSERE WERTE. UNSERE WEGE. bietet neben der schriftlichen Lernunterlage „Verhaltenskodex BMI“ und der kürzeren Version „Verhaltenskodex to go“ seit Juli 2018 eine Vertiefung der Inhalte Rechtsstaatlichkeit, Geschenkannahme, Amtsverschwiegenheit, Allgemeine Verhaltenspflichten, Social Media, Befangenheit, Nebenbeschäftigung sowie den richtigen Umgang miteinander.

Lernzeit (Stunden)	3.284
Benutzer	11.358
Durchschnitt Lernzeit / Benutzer	0,29 Stunden
Durchschnitt Lernzeit / Woche	63,15 Stunden
Zertifikate / Abschlüsse	7.884

Statistik E-Learning Verhaltenskodex BMI gesamt im Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2021

Der Mix aus Theorie und Fallbeispielen ermöglicht eine Auffrischung der Inhalte des Verhaltenskodex und wurde im Berichtszeitraum von 7.884 Bediensteten abgeschlossen.

E-Learning-Modul „Verhaltenskodex Öffentlicher Dienst“ Die VerANTWORTung liegt bei mir – Eine Frage der Ethik

Das E-Learningmodul zum „Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst“ wurde Ende Dezember 2020 in den E-Campus der SIAK integriert und somit den BMI-Bediensteten zur Verfügung gestellt. Es wurde im Berichtszeitraum von 7.098 Bediensteten abgeschlossen.



Webseite E-Learning

Die Entwicklung dieses Online-Trainings erfolgte unter Beteiligung des BAK im Rahmen der Erarbeitung des neuen Verhaltenskodex für den öffentlichen Dienst. Es macht die Bediensteten des BMI mit der Bedeutung eines Verhaltenskodex für Ihre Arbeit im öffentlichen Dienst vertraut. Es sensibilisiert für die Folgen von Verstößen gegen die Verhaltensregeln und für mögliche dienst- und strafrechtliche Konsequenzen.

6

Das BAK und seine Veranstaltungen

Österreichischer Anti-Korruptions-Tag

Seit 2007 veranstaltet das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsprävention (BAK) jährlich den „Österreichischen Anti-Korruptions-Tag“ und schafft damit eine nationale Plattform für Expertinnen und Experten zum Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Fachleute aus dem öffentlichen Dienst, aus staatsnahen Betrieben und Institutionen sowie namhafte Wissenschaftler setzen sich im Rahmen der Anti-Korruptions-Tage mit den aktuellsten Aspekten und Herausforderungen in der Korruptionsbekämpfung auseinander. Darüber hinaus wird jährlich eine Publikation zum jeweiligen Anti-Korruptions-Tag online sowie in Buchform herausgegeben.

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die Veranstaltung 2021 neuerlich verschoben werden. Die Durchführung des 14. Anti-Korruptions-Tages ist für 2022 geplant.



7

Das BAK und ausgewählte Daten zum operativen Geschehen

Das BAK und seine Korruptionsermittlungen

Im BAK werden Korruptionsermittlungen in der Abteilung 3 (Operativer Dienst) von erfahrenen Case Ownern durchgeführt. Die Fälle werden den Referaten „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ und „Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor“ zugeteilt und je nach Umfang von unterschiedlich großen Ermittlungsteams bearbeitet. Das EKA koordiniert die Einsätze, nimmt operative Fallanalysen vor und ist in der Vermögensabschöpfung tätig.

Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor

Das Referat „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ bearbeitet Ermittlungsverfahren im Rahmen der Zuständigkeit nach dem Deliktscatalog des BAK-G mit Bezug zur Privatwirtschaft. Mit Jahresende waren in diesem Referat 24 Ermittlungsfälle in Bearbeitung, wovon elf im Jahr 2021 neu hinzugekommen waren (die weiteren Fälle stammen aus den Vorjahren). 20 Ermittlungsfälle konnten im Laufe des Jahres mit Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaften erledigt werden.

Die Fallzahlen und Bearbeitungsdauer aus den Vorjahren zeigen, dass Korruptionsdelikte im privaten Bereich äußerst komplex sind und deren Bearbeitung zeitintensiv und langwierig ist.

In einem Großstrafverfahren wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und anderer Delikte wurden – aufbauend auf die in den Jahren 2017 und 2018 in großem Umfang im gesamten Bundesgebiet durchgeführten Hausdurchsuchungen – die komplexen Ermittlungen fortgeführt, wobei sich die Anzahl der beschuldigten natürlichen Personen und Verbände deutlich erhöhte. Die Ermittlungen erfolgen in enger Kooperation mit der Bundeswettbewerbsbehörde.

In einem weiteren Großstrafverfahren werden Ermittlungen im Umfeld einer mittlerweile insolventen Unternehmens-Gruppe geführt, deren circa 900 Gläubiger durch Anleihen und Beteiligungsgesellschaften geschädigt wurden.

Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor

Im Referat „Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor“ wurden im Jahr 2021 1.382 Meldedefälle bearbeitet. 906 davon betrafen den Bereich „Interne Ermittlungen“. 161 Meldedefälle sind als Causen in den Geschäftsbereich des BAK übernommen worden.

In mehreren komplexen Ermittlungsverfahren mit besonderem öffentlichem Interesse wurden zahlreiche Durchsuchungs- und Sicherstellungsanordnungen vollzogen sowie Zeugen- und Beschuldigteneinvernahmen durchgeführt.

67 Causen konnten im Jahr 2021 abgeschlossen und an die zuständige Staatsanwaltschaft berichtet werden. Darunter konnte ein über drei Jahre laufendes Großverfahren wegen §§ 153 (Untreue), 304 (Bestechlichkeit) u.a. Delikten des StGB erledigt und der Abschlussbericht erstattet werden.

In einer weiteren sehr umfangreichen Causa wegen §§ 306 (Vorteilsannahme zur Beeinflussung) und 307b (Vorteilszuwendung zur Beeinflussung) u.a. Delikten des StGB wurden nach Anfangsverdachtsprüfungen gegen etwa 100 Beschuldigte Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Einsatzkoordination und kriminalpolizeiliche Assistenz (EKA)

Im Berichtszeitraum wurden – neben der Bearbeitung von Sachverhalten wegen des Verdachts auf Geldwäscherei, Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie Anfragen im Wege des SIENA Kommunikationskanals in operativen Ermittlungsfällen mit Auslandsbezug – 227 Unterstützungsleistungen verschiedenster Art im Zusammenhang mit der Sichtung elektronischer Daten und Ermittlungen im Bereich des Internets für die gesamte Abteilung 3 erbracht sowie in sechs Ermittlungsfällen begleitende operative Kriminalanalysen durchgeführt.

Grundsätzliche Erläuterungen zur statistischen Datenerfassung

Wie bei den rechtlichen Grundlagen ausgeführt, ist die zentrale Aufgabe des BAK die Ermittlungsarbeit bei Korruptionsdelikten. Im Folgenden werden – nach der Beschreibung einiger allgemeiner Informationen zur statistischen Datenerfassung – ausgewählte Daten zum operativen Geschehen im BAK präsentiert.

Der Geschäftsanfall der BAK-Statistik beinhaltet alle beim BAK/Single Point of Contact (SPOC) eingegangenen Meldungen, Anzeigen, Verdachtsmomente und Sachverhalte, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bekannt wurden (Wahrnehmung von Amts wegen, Telefon, E-Mail, Post, Fax etc.). Diese werden grundsätzlich von anderen Dienststellen, der Staatsanwaltschaft, Privatpersonen oder auch anonym eingebracht. Empfänger ist immer der SPOC im BAK, der die Eingänge erstbehandelt. Das BAK führt eine Eingangsstatistik, das heißt, die Sachverhalte werden nach der Erstbehandlung statistisch erfasst.

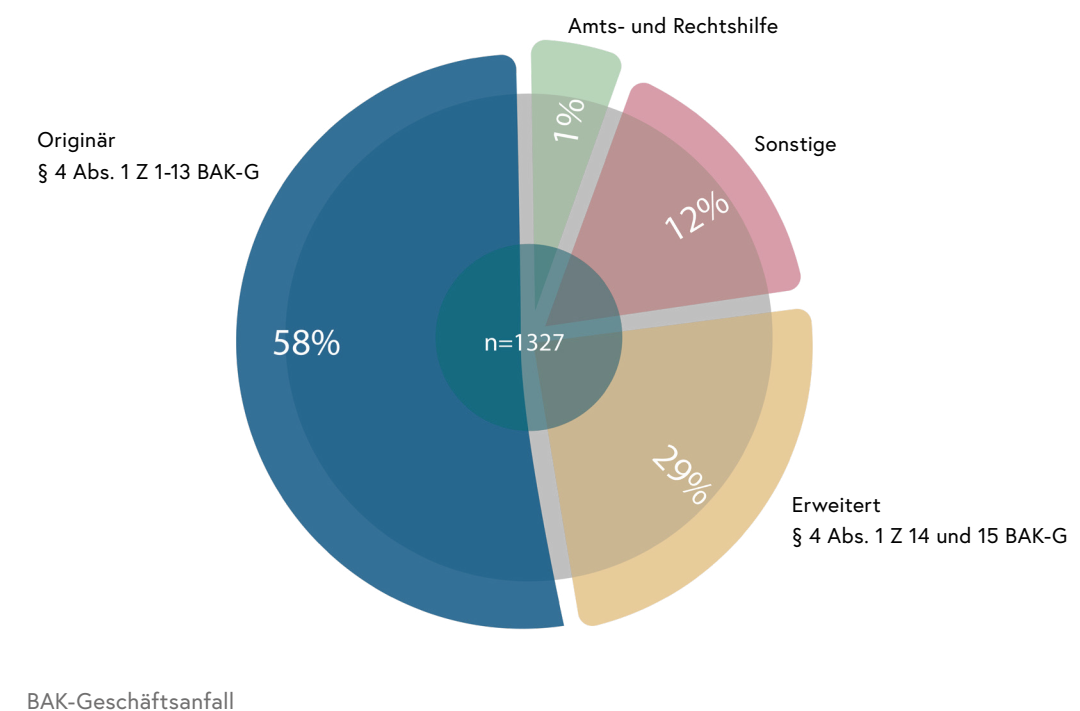
Während der Ermittlungen kommt es naturgemäß zu neuen Ermittlungsergebnissen, daher werden laufend Neubewertungen und Korrekturen in der Statistik vorgenommen.

Alle eingelangten Sachverhalte, die unter § 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G (Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung) fallen, werden als Fälle der sogenannten „originären Zuständigkeit“ bezeichnet. Fälle, die unter § 4 Abs. 1 Z 14 und 15 BAK-G, die sogenannte „erweiterte Zuständigkeit“, fallen, bei denen das BAK nur über schriftlichen Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnimmt, werden aufgrund der gesetzlich

vorgesehenen Berichtspflicht an das BAK statistisch erfasst. Amts- und Rechtshilfeersuchen, die mitunter eine erhebliche Arbeitsbelastung für das BAK darstellen, werden gesondert ausgewiesen. Ebenso werden Fälle, die in keiner Form in die Zuständigkeit des BAK fallen, wie Disziplinaranzeigen oder falsch zugestellte Schriftstücke / Irrläufer, oder als „strafrechtlich nicht relevante“ Fälle erkannt wurden, unter „sonstige“ Fälle subsumiert. Festzuhalten ist, dass es sich bei der BAK-Statistik naturgemäß nicht um eine Statistik der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle handelt. Für die in der Statistik erfassten tatverdächtigen Personen gilt jedenfalls die Unschuldsvermutung.

Die vorliegende Statistik ist eine Vollerhebung, der Datenkorpus besteht aus allen in einem Berichtsjahr beim BAK/SPOC eingegangenen Meldungen und Anzeigen. Fälle aus vorangegangenen Berichtsjahren, deren Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, scheinen im neuen Berichtsjahr nicht auf. Der für ein Berichtsjahr abschließende Abfragezeitpunkt wurde mit Ende Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres festgelegt. Zweck dieses Auslaufzeitraums ist es, Meldungen, die zwar erst im Jänner beim BAK einlangen, sich aber auf das Vorjahr beziehen, in die entsprechende Berichtsperiode einzubeziehen und somit eine möglichst umfassende Statistik führen zu können.

Der Geschäftsanfall für das Jahr 2021 betrug 1.327 Fälle. Von den in der Tabelle angeführten 770 Fällen der originären Zuständigkeit wurden 256 (33 Prozent) vom BAK übernommen. Von den 379 Fällen der erweiterten Zuständigkeit hat 10 (3 Prozent) das BAK behandelt; von 18 eingelangten Amts- und Rechtshilfeersuchen wurden 17 vom BAK bearbeitet. Somit übernahm das BAK in 283 Fällen die Ermittlungen.



Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt, dass der Geschäftsanfall im BAK leicht angestiegen (7 Prozent) ist. Im Jahr 2020 betrug der Geschäftsanfall 1.239 Fälle, im Jahr 2019 1.335 Fälle, in den Jahren 2018 und 2017 jeweils 1.331 und 1.500 Fälle. Durchschnittlich fielen in den Jahren 2017 bis 2020 jeweils 719 Fälle pro Jahr in die originäre Zuständigkeit des BAK und es wurden 34 Prozent dieser Fälle vom BAK übernommen. Von den durchschnittlich 444 Fällen der erweiterten Zuständigkeit pro Jahr wurden 2 Prozent vom BAK übernommen.

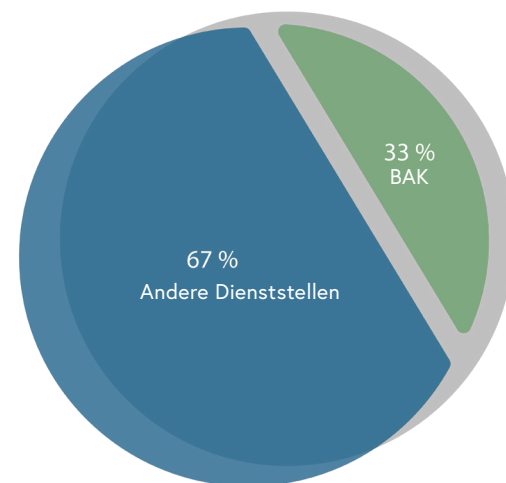
Fälle der originären Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des BAK erstreckt sich bundesweit auf sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 BAK-G aufgezählten strafbaren Handlungen. Da die Hauptaufgabe der Ermittlungsarbeit im Bereich der originären Zuständigkeit liegt, wird im Anschluss ausschließlich über die Fälle eben dieser „originären Zuständigkeit“ berichtet.

Bearbeitende Dienststelle

Insgesamt gingen beim BAK 770 Fälle zur „originären Zuständigkeit“ ein. Davon wurden vom BAK 256 (33 Prozent) und von anderen Dienststellen 514 Fälle (67 Prozent) bearbeitet.

Zu den 514 Fällen der originären Zuständigkeit, die von anderen Dienststellen bearbeitet werden, ist auszuführen, dass das BAK andere Dienststellen aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen oder – wenn kein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, besteht – Ermittlungen zur Gänze übertragen kann (§ 6 BAK-G).



BAK-Fallbearbeitung

Abgeschlossene und aufgeklärte Fälle

Von den 514 Fällen, die im Berichtsjahr von anderen Dienststellen bearbeitet wurden, konnten 433 (84 Prozent) abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass von der bearbeitenden Dienststelle ein Bericht an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet wurde und zum betreffenden Sachverhalt (vorerst) keine weiteren Ermittlungen durchgeführt wurden. Von den 256 Fällen des BAK konnten 191 (75 Prozent) abgeschlossen werden.

Von den 514 Fällen der anderen Dienststellen wurden im Berichtsjahr 354 (69 Prozent), von den 256 Fällen des BAK 161 (63 Prozent) aufgeklärt. Als „aufgeklärt“ gilt ein Fall, wenn zumindest ein Täter namentlich ermittelt werden konnte.

Die Jahresstatistik 2021 spiegelt jedoch in diesem Bereich nicht den tatsächlichen Arbeitsaufwand wider, der innerhalb eines Jahres im BAK anfällt. Zu beachten ist, dass das BAK im Jahr 2021 zusätzlich zu jenen 191 Fällen, die auch tatsächlich im selben Jahr als Geschäftsanfall eingegangen sind (und somit in der Jahresstatistik 2021 aufscheinen), drei Fälle aus dem Jahr 2017, zwei Fälle aus dem Jahr 2018, vier Fälle aus dem Jahr 2019 und 48 Fälle aus dem Jahr 2020, insgesamt somit 248 Fälle bearbeitet und abgeschlossen hat.

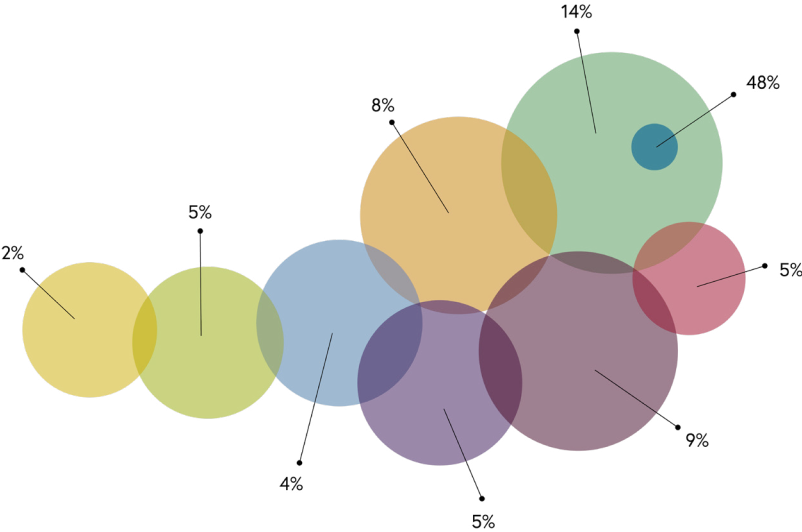
Ferner laufen Ermittlungen aus den Vorjahren weiter. Insgesamt sind mit Stand Ende Jänner 2022 noch 118 Fälle aus vorangegangenen Jahren offen und werden in das Jahr 2022 mitgenommen. Davon sind drei Fälle im Jahr 2017, neun Fälle im Jahr 2018, 15 Fälle im Jahr 2019, 26 Fälle im Jahr 2020 und 65 Fälle im Jahr 2021 angefallen. Diese Fälle finden in die Statistik 2022 keinen Eingang, erhöhen den Arbeitsaufwand aber beträchtlich. Ermittlungsverfahren des BAK werden aufgrund ihrer Komplexität oft über Jahre geführt. Derzeit sind im BAK mehrere sogenannte Großverfahren (in Anlehnung an die Definition des Bundesministeriums für Justiz, Erlass vom 14. Juni 2013 über die Definition von staatsanwaltschaftlichen Großverfahren, BMJ-S1140/0014-IV 5/2013) anhängig, die neben weiteren Merkmalen eine Vielzahl an Verfahrensbeteiligten, einen außergewöhnlichen Aktenumfang und eine besondere Vielschichtigkeit aufweisen.

Tatortbezogene regionale Verteilung

Von den registrierten Tatorten der 770 Fälle der originären Zuständigkeit des BAK (§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G), die im Jahr 2021 eingegangen sind, waren 33 Tatorte unbekannt oder konnten aus dem Akt nicht ermittelt werden, vier lagen im Ausland und 733 im Inland.

Die angeführte Grafik zeigt die Verteilung der 733 Tatorte auf die einzelnen Bundesländer. Naturgemäß wurden mit 353 (48 Prozent) die meisten Tatorte in der Bundeshauptstadt Wien verzeichnet. 99 (14 Prozent) der Tatorte wurden in Niederösterreich registriert, gefolgt von Steiermark und Oberösterreich mit 68 (9 Prozent) und 62 (8 Prozent), 37 (5 Prozent) der Tatorte lagen in Tirol, 35 (5 Prozent) im Burgenland, 34 (5 Prozent) in Kärnten, 28 (4 Prozent) in Salzburg und 17 (2 Prozent) in Vorarlberg. Die hohe Zahl an Tatorten bzw.

Ermittlungsverfahren in Wien ist dadurch zu erklären, dass der Bevölkerungsschlüssel mit 21,5 Prozent (Quelle: Statistik Austria) zu Lasten der Bundeshauptstadt ausfällt und die Gruppe der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen in Wien im Verhältnis zu den anderen Bundesländern am größten ist.



Tatortbezogene regionale Verteilung

Delikte

Zu den 770 Fällen der originären Zuständigkeit wurden die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Delikte erfasst. Die Tabelle stellt die Delikte nach dem sogenannten „führenden Delikt“ dar, also nach jenem Delikt, das für die Höhe des Strafsatzes maßgeblich ist. Insgesamt wurden bei den 770 Fällen 1.462 strafbare Handlungen registriert.

Tatbestand (nach führendem Delikt)	BAK	Andere Dienststellen	Gesamt
302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt	213	475	688
304 StGB Bestechlichkeit	6	5	11
305 StGB Vorteilsannahme	7	4	11
306 StGB Vorteilsannahme zur Beeinflussung	5	0	5
307 StGB Bestechung	3	1	4
307a StGB Vorteilszuwendung	1	1	2
307b StGB Vorteilszuwendung zur Beeinflussung	0	0	0
309 StGB Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten od. Beauftragten	4	4	8
310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses	12	18	30
Sonstige Delikte	5	6	11
Summe	256	514	770

Den Hauptteil der Delikte macht mit 89 Prozent der Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) aus. Die Anzahl der übrigen Delikte fällt im Vergleich dazu geringer aus. Diese stellen mitunter aber aufgrund ihrer Komplexität und umfangreichen Ermittlungstätigkeiten einen enormen Arbeitsaufwand dar. Unter der Kategorie „Sonstige Delikte“ wurden unter anderem § 168b StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren und § 313 i.V.m. § 153 StGB (Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung) subsumiert.

Kriminologischer Sachverhalt

Da die Delikte wenig über die zugrundeliegenden Korruptionsphänomene aussagen, wurden insgesamt 18 sogenannte kriminologische Sachverhalte festgelegt, denen der Sachverhalt des jeweilig führenden Delikts zugeordnet wird. Die folgende Tabelle führt die kriminologischen Sachverhalte an, bezogen auf alle Delikte im originären Zuständigkeitsbereich des BAK.

Kriminologischer Sachverhalt	BAK	Andere Dienststellen	Gesamt
Verfahrensmängel	213	272	429
Datenweitergabe	39	63	102
Verfahrenseinleitung	8	54	62
Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse	11	42	53
Verfahrensmängel - Strafverfügungen	3	34	37
Finanzgebarung	7	15	22
Personalwesen	12	9	21
Beschaffung / Vergabe	4	4	8
Strafbare Handlungen von Exekutivbediensteten (in der Freizeit)	0	2	2
Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	0	2	2
Fremden- und Asylbereich	3	3	6
Weitere kriminologische Sachverhalte	12	14	26
Summe	256	514	770

429 (56 Prozent) Fälle wurden dem kriminologischen Sachverhalt der Verfahrensmängel zugeordnet, worunter sämtliche Mängel in einem Verfahren wie beispielsweise Verletzung des Parteigehörs, parteiliches Verwaltungshandeln oder unrichtige Beweiswürdigung zu verstehen sind.

102 (13 Prozent) Fälle fielen in die Kategorie der unbefugten „Datenabfrage und Datenweitergabe“ (darunter fallen beispielsweise auch Informationsweitergaben), 62 (8 Prozent) Fälle wurden unter „Verfahrenseinleitung“ (mangelhafte oder unterlassene Aufnahme von Strafanzeigen) erfasst. 53 (7 Prozent) Fälle fielen in die Kategorie „Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse“; dazu zählen Sachverhalte wie beispielsweise Mängel bei der Erteilung, Erlangung oder Entziehung von Bewilligungen oder Genehmigungen sowie Mängel bei Begutachtungen nach §§ 57a und 40a KFG (Kraftfahrgesetz). 37 (5 Prozent) Fälle wurden der Kategorie „Verfahrensmängel – Strafverfügungen“ (als Spezialfall der Verfahrensmängel), 22 (3 Prozent) der Kategorie „Finanzgebarung“ zugeordnet.

Unter die Kategorie „Personalwesen“ fielen 21 (3 Prozent) Fälle und 8 (1 Prozent) Fälle wurden unter „Beschaffung / Vergabe“ kategorisiert, 6 (1 Prozent) Fälle unter „Fremden und Asylbereich“. Jeweils 2 (0,3 Prozent) Fälle wurden den Kategorien „Strafbare Handlungen von Exekutivbediensteten (in der Freizeit)“ und „Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung“ zugeordnet.

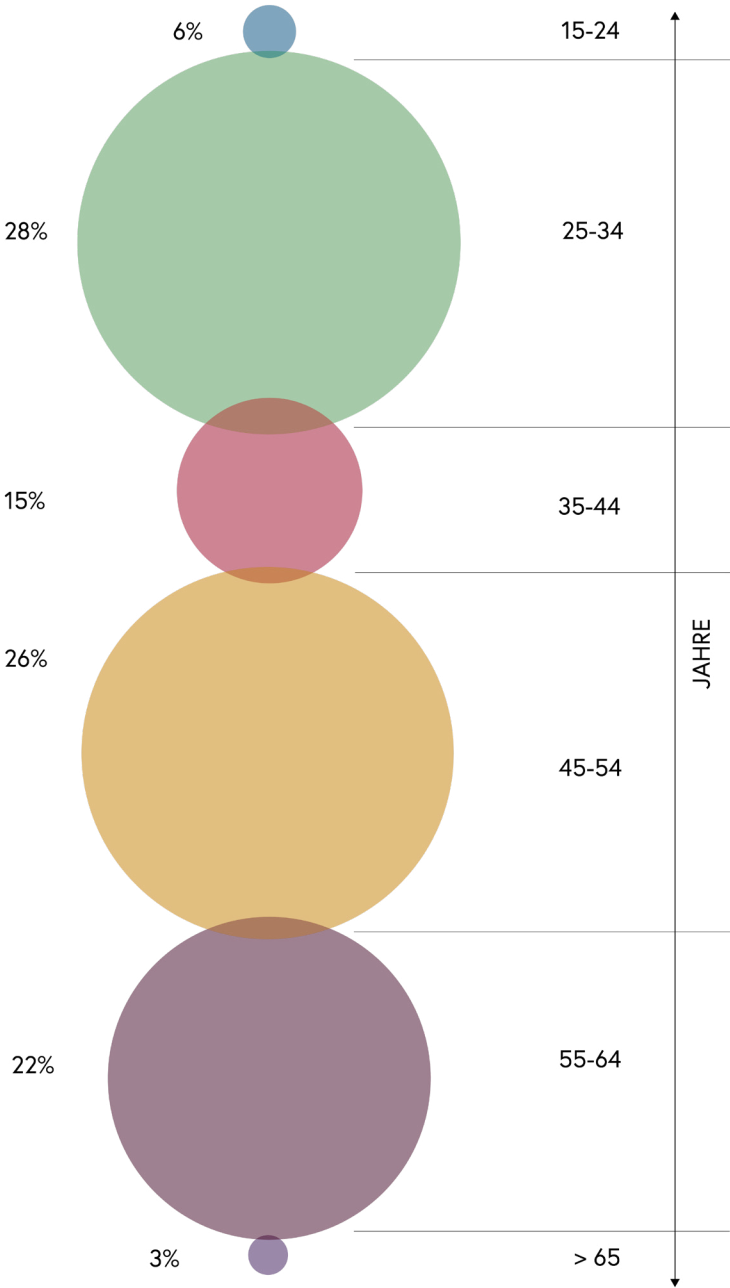
Die weiteren sieben Kategorien wurden in der Tabelle unter „weitere kriminologische Sachverhalte“ zusammengefasst und betreffen 26 (3 Prozent) Fälle. Es handelt sich um die kriminologischen Sachverhalte „Aufsicht / Kontrolle“, „Absprachen“, „Geldwäscherei“, „Sponsoring“, „Wahlen“, „allgemeine Beschwerden“ und „Sonstige Sachverhalte“.

Tatverdächtige

Im Jahr 2021 konnten zu den 770 Fällen der originären Zuständigkeit in Summe zumindest 1.260 Tatverdächtige zugeordnet werden, davon blieben mindestens 390 Tatverdächtige unbekannt.

Zu 920 Tatverdächtigen konnte das Geschlecht erfasst werden, davon waren 754 (82 Prozent) männlich und 166 (18 Prozent) weiblich.

Angaben zum Alter konnten für 575 Tatverdächtige (46 Prozent von den 1.260) gemacht werden. Besonderheiten in der Altersstruktur sind nicht ersichtlich. 83 Prozent der Tatverdächtigen waren zwischen 15 und 57 Jahre alt; dies entspricht in etwa der Gruppe der Berufstätigen.



Altersdurchschnitt Tatverdächtige

8

Das BAK und seine internationale Vernetzung

Über Jahre hinweg gute internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags ist das BAK gemäß § 4 Abs. 2 BAK-G für die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe in den im § 4 Abs. 1 BAK-G genannten Fällen zuständig. Darüber hinaus ist das Bundesamt für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen zuständig, insbesondere für den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet. Daher pflegt das BAK intensiven Kontakt mit vergleichbaren Anti-Korruptions-Behörden und bringt sich aktiv in die Arbeit der europäischen und internationalen Gremien ein. Die (bilaterale) Kooperation mit ausländischen Behörden erfolgt üblicherweise insbesondere durch die Organisation von Besuchen im BAK sowie durch die Wahrnehmung von Einladungen zu Arbeitsgesprächen und Konferenzen im Ausland. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der mit ihr einhergehenden Einschränkungen war diese Art des Austausches auch 2021 nur sehr begrenzt möglich.

Bilaterale Kooperation des BAK

So mussten unter anderem Einladungen von Delegationen aus Usbekistan und Jordanien ins BAK bis auf Weiteres verschoben werden. Hinzu kamen über den Jahresverlauf jedoch diverse schriftliche Anfragen, z.B. zum Thema Methoden der Korruptionsprävention innerhalb der Polizei.

Umgesetzt werden konnten zudem ein virtueller Austausch mit einem koreanischen Staatsanwalt, ein Arbeitstreffen mit acht Mitgliedern einer bosnisch-herzegowinischen Delegation in Wien sowie ein Besuch von BAK-Vertretern beim ungarischen Nationalen Sicherheitsdienst (NVSZ) im Oktober 2021 in Budapest. Mit letzterer Behörde unterhält das BAK seit einigen Jahren eine in einem Memorandum of Understanding (MoU) geregelte Partnerschaft, in deren Rahmen ein regelmäßiger Austausch erfolgt.

Internationale Gremien und Arbeitsgruppen

Die Expertinnen und Experten des BAK repräsentieren das Bundesamt in einer Vielzahl an unterschiedlichen Gremien und Arbeitsgruppen, die sich neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch vor allem mit der (nationalen) Umsetzung von – auch seitens Österreichs ratifizierten – internationalen Anti-Korruptions-Abkommen befassen. Zu diesen Abkommen bzw.

Gremien zählen etwa die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC), die Zivil- und Strafrechtskonvention des Europarats gegen Korruption, die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, das „OECD Integrity Forum“ und die OECD-Arbeitsgruppe der „Senior Public Integrity Officials“ (SPIO) sowie die Sitzungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO).

Die Vereinten Nationen und ihre Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung von Korruption

Sondersitzung der UN-Generalversammlung zu Korruption (UNGASS)

Vom 2. bis 4. Juni 2021 wurde die erste Sondersitzung der UN-Generalversammlung zum Thema Korruption im New Yorker UNO-Hauptquartier abgehalten. Die Sitzung in hybridem Format war geprägt von der Annahme einer politischen Erklärung, der Generaldebatte und Side Events, an denen unter anderem auch das BAK beteiligt war.

Den Kern der Sitzung bildete die Annahme einer politischen Erklärung, in der unter anderem die wichtige Bedeutung von Aus- und Weiterbildung im Anti-Korruptions-Bereich betont wird. Des Weiteren wird die explizite Verknüpfung der International Anti-Corruption Academy (IACA), einem langjährigen Kooperationspartner des BAK, mit der Arbeit der UNO im Deklarationstext hervorgehoben. Diese Referenz stellt die bislang bedeutendste Erwähnung der IACA in einem UN-Dokument dar.

In der Generaldebatte betonte Österreichs Außenminister Alexander Schallenberg in seiner Stellungnahme die herausragende Rolle, die Bildung bei der Schaffung einer Kultur der Integrität spielt.

Am Rande der Sitzung diskutierten in einem gemeinsamen Side Event der IACA, der Republik Österreich und UNODCs internationale Anti-Korruptionsexperten, darunter der geschäftsführende Direktor des BAK, Dr. Otto Kerbl, MA, die Bedeutung von Ausbildung und Training.

GlobE-Netzwerk

Im August 2021 trat das BAK dem neu geschaffenen GlobE-Netzwerk bei. Das GlobE-Netzwerk ist ein global ausgerichtetes und operativ tätiges Netzwerk von Strafverfolgungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung und wurde im Juni während der UNGASS ins Leben gerufen. Es verbindet Strafverfolgungsbehörden aus aller Welt, die an vorderster Front gegen Korruption kämpfen, um einen proaktiven und informellen Informationsaustausch über Grenzen hinweg zu ermöglichen.

Vom 15. bis 17. November 2021 trafen bei der ersten Zusammenkunft der Mitglieder des GlobE-Netzwerks in Wien Anti-Korruptionsexpertinnen und -experten aus der ganzen Welt zusammen. Sie verpflichteten sich, mit allen Mitgliedern innerhalb des GlobE-Netzwerks sowie mit den bestehenden internationalen Kooperationsnetzwerken zusammenzuarbeiten und den gegenseitigen Informationsaustausch zu intensivieren.

Das Ziel ist die Schaffung einer agilen und integrativen Gemeinschaft, die es allen Mitgliedern ermöglicht, sich an der informellen Zusammenarbeit zu beteiligen und Zugang zu Ressourcen zu erhalten, die ihnen bei der Bekämpfung von Korruption helfen.

9. UNCAC-Vertragsstaatenkonferenz in Sharm el Sheik

Vom 13. bis 17. Dezember 2021 fand die neunte Vertragsstaatenkonferenz im Rahmen der „United Nations Convention against Corruption“ (UNCAC) in Sharm el Sheik, Ägypten, statt.

Die österreichische Delegation wurde wie im Jahr 2019 von Botschafter Helmut Tichy geleitet. Für das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) nahmen sowohl der geschäftsführende Direktor, Dr. Otto Kerbl, MA, als auch drei weitere Führungskräfte sowie

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK in Präsenz bzw. online an der im hybriden Format abgehaltenen Veranstaltung teil.

In seinem Statement im Rahmen der Plenarsitzung unterstrich Botschafter Tichy unter anderem die Bedeutung etablierter regionaler Netzwerke wie der „European Partners against Corruption“ (EPAC) und des „European contact-point network against corruption“ (EACN) und begrüßte zudem die Einrichtung des „Global Operational Network of Anti-Corruption Law Enforcement Authorities“ (GlobE) unter der Schirmherrschaft des UNODC.

Die Vertragsstaatenkonferenz ermöglichte zusätzlich allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern den hybriden Besuch von 65 Sitzungen, Präsentationen oder Podiumsdiskussionen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten. Bei einem „Side Event“ der IACA war am dritten Konferenztag etwa die Stadt Wien mit zwei Vortragenden vertreten, die via Livestream abgeschlossene und geplante Projekte zur Korruptionsprävention der Stadt Wien präsentierten. Andere Themenschwerpunkte deckten besondere Bereiche aus der Korruptionsprävention, Strafverfolgung oder Vermögensrückführung ab.

Während der fünftägigen Konferenz wurden acht Resolutionen aus den Bereichen UNCAC-Umsetzung, Rechnungskontrollbehörden und der internationalen Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden verabschiedet.

EU Rule of Law Mechanismus

Die Europäische Kommission (EK) hat Anfang 2020 einen umfassenden europäischen Rechtsstaatlichkeitsmechanismus zur Einschätzung der Situation der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten (EU Rule of Law Cycle/Mechanism) eingerichtet. Zentrales Element dieses neuen Mechanismus ist eine Bestandsaufnahme, gefolgt von Empfehlungen und kritischen Anmerkungen der Kommission.

Wie schon 2020 wurden daher auch im 1. Halbjahr 2021 die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, einen Fragebogen zu den vier Themenbereichen Justizsystem, Anti-Korruption, Medienvielfalt und Verfassungsangelegenheiten zu beantworten. Besonderes Augenmerk

sollte dabei auf Feedback, Fortschritte und Entwicklungen in Bezug auf die im jeweiligen Länderkapitel angesprochenen Punkte des Rechtsstaatlichkeitsberichts 2020 sowie wesentliche rechtsstaatliche Entwicklungen in Bezug auf die COVID-19-Pandemie gelegt werden. Für Österreich übernahm erneut das BAK die Federführung für die ressortübergreifende Ausarbeitung des Beitrages zum Bereich Anti-Korruption und übermittelte diesen nach Abstimmung mit den betroffenen Stellen (Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie Rechnungshof) im Februar an das für den österreichischen Gesamtbeitrag zuständige Bundeskanzleramt.

Nach einem virtuellen Länderbesuch von Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission Ende April und einem anschließenden Faktencheck im Juni wurde der österreichische Gesamtbeitrag fertiggestellt. Am 20. Juli wurde der zweite Rechtsstaatlichkeitsbericht mit dem Titel „2021 Rule of Law Report -- The rule of law situation in the European Union“ unter slowenischem Ratsvorsitz vorgelegt. Inhaltlich umfasst der Anti-Korruptions-Teil des österreichischen Beitrages u.a. Aktivitäten zur Umsetzung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie.

Das BAK und die European Partners against Corruption (EPAC) und das European Anti-Corruption Network (EACN)

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) stellte auch 2021 das Sekretariat der europäischen Netzwerke „European Partners against Corruption“ (EPAC) und „European contact-point network against corruption“ (EACN), die als unabhängige Plattformen für Anti-Korruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden der Kontaktpflege und dem Informationsaustausch im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung dienen. Beide Netzwerke zusammen (EPAC umfasst neben Behörden aus EU-Mitgliedstaaten auch solche aus Europaratsländern; zu EACN gehören ausschließlich Behörden aus EU-Mitgliedstaaten) zählen derzeit knapp 100 Mitglieder.

Anhaltende Auswirkungen auf die Aktivitäten von EPAC/EACN zeigte die COVID-19-Pandemie. So traf sich das Leitungsgremium von EPAC/EACN, mit Unterstützung des Sekretariats, bis einschließlich November ausschließlich virtuell, auch alle sonstigen Treffen (zu „EU Integrity“ s. unten) wurden bis zu diesem Zeitpunkt als reine Videokonferenzen abgehalten.

Weitere Arbeiten des EPAC/EACN-Sekretariats umfassten die technische Erneuerung der EPAC/EACN-Website, deren graphische Neugestaltung und laufende inhaltliche Aktualisierung, das Update des EPAC/EACN-Kontaktkataloges, den Versand regelmäßiger Newsletter, die Erstellung eines Videos anlässlich des zwanzigjährigen Bestehens von EPAC sowie diverse Unterstützungsleistungen rund um die 20. EPAC/EACN-Jahreskonferenz, inklusive der Beschaffung von Konferenzmaterialien. Einige der Aktivitäten von EPAC/EACN wurden von einer EU-Förderung aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) kofinanziert.

20. Jahreskonferenz und Generalversammlung der europäischen Anti-Korruptionsnetzwerke EPAC/EACN in Vilnius, Litauen

Am 1. und 2. Dezember 2021 fand die Jahreskonferenz und Generalversammlung der „European Partners against Corruption“ und des „European contact-point network against corruption“ (EPAC/EACN) in Vilnius, Litauen, statt. Das Jubiläumsevent zum zwanzigjährigen Bestehen des EPAC-Netzwerkes wurde dieses Jahr von der litauischen Strafverfolgungsbehörde „Special Investigation Service of the Republic of Lithuania“ (STT) organisiert.

Bei der zum ersten Mal in Litauen abgehaltenen Konferenz konnten die 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 54 Behörden aus 30 verschiedenen Ländern in hybrider Form (physisch in Vilnius und online) über die vergangenen 20 Jahre sowie mögliche neue Wege der Korruptionsbekämpfung debattieren.

Für das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), das auch die Funktion des EPAC/EACN-Sekretariats innehat, nahmen sowohl der geschäftsführende Direktor, Dr. Otto Kerbl, MA, als auch drei weitere Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK in Präsenz bzw. online an der Veranstaltung teil.

Prominente Rednerinnen und Redner internationaler Organisationen sowie EPAC/EACN-Mitglieder präsentierten ihre Beiträge zu Themen wie Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung, die Unabhängigkeit autonomer Behörden sowie Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung.

So wurden beispielsweise die Arbeitsergebnisse sowie das neue Handbuch der vom BAK koordinierten EPAC/EACN-Arbeitsgruppe „EU Integrity“ mit seinen Best Practices präsentiert.

Am zweiten Konferenztag wählte die Generalversammlung Žydrunas Bartkus, Direktor der litauischen STT, zum neuen Präsidenten von EPAC/EACN. Der interimistische Abteilungsleiter III/BAK/1, Dr. Ernst Schmid, LL.M., ist als neu gewählter Vize-Präsident für den „Anti-Corruption Strand“ ebenfalls Teil des EPAC/EACN-Vorstandes.

Abschließend wurde die „Vilnius Declaration“ als Botschaft zur verstärkten Zusammenarbeit in der Korruptionsbekämpfung von der Generalversammlung angenommen.

Weiterführende Infos zu EPAC/EACN und seinen Aufgaben und Tätigkeiten finden sich unter www.epac-eacn.org.

EPAC/EACN-Arbeitsgruppe „EU Integrity“

EPAC/EACN hatte anlässlich der 18. EPAC/EACN-Jahresfachkonferenz und Generalversammlung 2018 die Arbeitsgruppe „EU Integrity“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hatte das Ziel, Integrität durch den Austausch von Erfahrungen und die Entwicklung von Standards und Strategien zu fördern sowie Best Practices auszutauschen. Um einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten, bestand „EU Integrity“ aus vier Unterarbeitsgruppen (UAG). Jede UAG behandelte unterschiedliche Bereiche von Integrität:

1. Support and protection of whistleblowers;
2. Interagency cooperation and common standards for its improvement;
3. Educational and value management measures;
4. Integrity and anti-corruption standards.

Das BAK koordinierte die Aktivitäten rund um die Arbeitsgruppe „EU Integrity“ sowie der UAG 4. Letztere traf sich im März 2021 virtuell. An diesem zweiten Treffen nahmen 21 Vertreterinnen und Vertreter aus 16 Ländern und 15 EPAC/EACN-Mitgliedsbehörden sowie nationale Gäste teil. Auf Grundlage der Diskussionen, Beiträge und Ergebnisse eines ersten Treffens im Jahr 2019 lag der Schwerpunkt auf der Präsentation eines „Integrity Frameworks“ und der Entwicklung von Best Practices. Das „Integrity Framework“ wurde in interaktiven Sitzungen erarbeitet, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wesentliche Komponenten einer Integritätsinfrastruktur und darauf aufbauende Best Practices diskutierten. Best Practices sollen die Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen und aufzeigen, wie Integritätsmanagement in der Praxis angewendet wird.

In Vorbereitung auf den Termin wurden alle Teilnehmenden gebeten, einzelne Elemente des Integrity Frameworks auszuwählen und dazu Best Practices zu erarbeiten. Eine beeindruckende Anzahl von 55 Best Practices wurde vorgestellt; sie spiegeln die jeweilige Fachexpertise und die Erfahrungswerte der dahinterstehenden Institutionen wider. Alle erarbeiteten Best Practices sind im Bereich der Integritätsförderung von großer Relevanz und zeigen die Anwendung der einzelnen Elemente des Integrity Frameworks in der Praxis.

Die Ergebnisse von „EU Integrity“ wurden in weiterer Folge in einer eigenen Publikation, dem „Manual on Preventing Corruption and Promoting Integrity“ zusammengefasst.

Auf der EPAC/EACN-Jahreskonferenz wurden die Arbeitsergebnisse sowie das neue Handbuch der vom BAK koordinierten Arbeitsgruppe mit seinen zahlreichen Best Practices erstmals präsentiert. Das Handbuch „Manual on Preventing Corruption and

Promoting Integrity“ enthält sämtliche Ergebnisse und die wichtigsten Erkenntnisse der Arbeitsgruppe und ist unter www.epac-eacn.org abrufbar.

Start der fünften GRECO-Evaluierungsrunde

Österreich ist seit 1. Dezember 2006 Mitglied der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO). Dem multidisziplinären Ansatz des Europarates bei der Korruptionsbekämpfung folgend, hat GRECO die Einhaltung bzw. Umsetzung der vom Europarat verabschiedeten einschlägigen Rechtsinstrumente zu evaluieren.

Im Spätherbst 2021 startete für Österreich die fünfte GRECO-Evaluierungsrunde („Korruptionsprävention und Förderung von Integrität in Zentralregierungen (hochrangige Entscheidungsträgerinnen und -träger der Exekutive) und Strafvollzugsbehörden“) mit der Beantwortung eines von GRECO vorgegebenen Fragebogens. Das BAK übernahm hierbei die Koordination der Beiträge für den zweiten Teil des Fragebogens mit dem Titel „Preventing corruption and promoting integrity in law enforcement agencies“ und übermittelte diese bis Jahresende an das für die Gesamtkoordination zuständige Justizministerium. Auf der Grundlage der Fragebogenbeantwortung sollen Ende Juni 2022 im Rahmen einer Ländervisite eingehende Gespräche zwischen Expertinnen und Experten des GRECO-Evaluierungsteams und jenen der österreichischen Behörden stattfinden.

Weitere Informationen zur fünften Evaluierungsrunde können auf der Website der Europaratsstaatengruppe eingesehen werden (www.coe.int/en/web/greco/evaluations)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und ihre Aktivitäten zur Förderung von Integrität - OECD Public Integrity Indicators

Seit der Verabschiedung der Empfehlung des Rates der OECD zu Integrität im öffentlichen Leben im Jahr 2017 hat eine eigens dafür eingerichtete Task Force, bestehend aus Mitgliedern der SPIO-Arbeitsgruppe (Senior Public Integrity Officials), Indikatoren zur Messung der öffentlichen Integrität entwickelt. Diese sogenannten „Public Integrity Indicators“ wurden im November 2019 von den SPIO für die Pilotierung validiert und im Mai 2020 einer Expertenkonsultation unterzogen.

Die Empfehlung beinhaltet 13 „Principles“ zum Aufbau eines kohärenten und umfassenden öffentlichen Integritätssystems. Die Umsetzung wird anhand der Indikatoren gemessen. Das BAK unterstützte die Task Force mit seinen Expertinnen und Experten bei der Entwicklung der Public Integrity Indicators.

Ende 2021 wurde mit der Prüfung zur Umsetzung des Public Integrity Indicators zu „Principle 13 - Accountability of Public Policy Making“ begonnen. Principle 13 beinhaltet Maßnahmen zur Förderung der Rechenschaftspflicht und des öffentlichen Interesses. Dies soll die Transparenz und das Engagement der Akteure auf allen Ebenen des politischen

Prozesses und des Politikzyklus erhöhen. In Form eines Online-Fragebogens wurden die beteiligten österreichischen Institutionen aufgefordert, die jeweiligen Bereiche inhaltlich abzudecken. Für März 2022 ist ein Monitoring-Bericht zur Umsetzung der Empfehlung des Rates der OECD geplant.

Koordiniert werden die Tätigkeiten zur Datensammlung zu Principle 13 vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

UNCAC-Überprüfung Österreichs im zweiten Zyklus – aktueller Stand

Im Sommer 2019 begann für Österreich die im Rahmen des Überprüfungsmechanismus zur Umsetzung der UNCAC vorgesehene Evaluierung zu den UNCAC-Kapiteln II (Prävention) und V (Vermögensrückführung). Die zentrale nationale Koordinierungsstelle, der sogenannte Focal Point,

wird dabei durch das Ministerium für europäische und internationale Angelegenheiten bzw. die Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in Wien gestellt.

Nachdem im Dezember 2019 die österreichische Beantwortung des standardisierten Selbstbeurteilungsfragebogens, an der auch das BAK insbesondere beim Kapitel zu Prävention intensiv beteiligt war, an das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) übermittelt worden war, prüften im nächsten Schritt die Vertreterinnen und Vertreter der gelosten Länder Deutschland und Vietnam die von Österreich zur Verfügung gestellten Antworten und Unterlagen in einem sogenannten „Desk Review-Verfahren“. Aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie wurde die ursprünglich bereits für 2020 geplante Vor-Ort-Visite – sie soll das Bild zur österreichischen Umsetzung der oben genannten UNCAC-Kapitel durch den direkten Dialog zwischen den Expertinnen und Experten vervollständigen – in das Frühjahr 2022 verschoben.

9

Das BAK und seine Öffentlichkeits- arbeit

Das BAK und seine Öffentlichkeitsarbeit

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung verfolgt in der Öffentlichkeitsarbeit zwei Linien: Über die laufenden Ermittlungsverfahren gelangen keine Informationen an die Öffentlichkeit. Bei Anfragen werden lediglich Ermittlungen bestätigt und es wird an die zuständige Staatsanwaltschaft verwiesen. Über Korruptionsprävention hingegen kann nicht genug berichtet werden. Das BAK verfügt daher über eine eigene Website, www.bak.gv.at, und einen Newsletter, der regelmäßig an Interessentinnen und Interessenten versandt wird. Darüber hinaus werden diverse Publikationen erstellt. Neben dem Jahresbericht erscheinen jedes zweite Jahr die Publikation „Korruptionsphänomene in Österreich“ sowie der Compliance-Bericht des BAK. Auch an der Manz-Broschüre „Korruption und Amtsmissbrauch“ wirkt das BAK jährlich mit.

Website

Auf www.bak.gv.at informiert das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung über seine Aufgaben, Veranstaltungen, Publikationen und aktuelles Geschehen im Bereich Korruption. Ein Teil dieses Informationsspektrums ist auch in englischer Sprache abrufbar.

Newsletter

Der Newsletter des BAK ist auf www.bak.gv.at abonnierbar und erscheint regelmäßig mehrmals im Jahr. Er wird an circa 800 Interessentinnen und Interessenten verschickt. Er enthält Beiträge und Wissen zu allgemeinen Korruptionsthemen und unterschiedlichen Präventionsmaßnahmen. Neben aktuellen Entwicklungen im Korruptionspräventionsbereich und Auszügen aus den Tätigkeiten des BAK, wird auch über internationale Kooperationen und Projekte berichtet.



Publikationen

Im November 2021 erschien in Kooperation mit dem Manz-Verlag die 14. Auflage der Publikation „Korruption und Amtsmissbrauch“, die in umfassender Weise einen Überblick über den Inhalt und die Auslegung der wesentlichen Strafbestimmungen betreffend Korruption und Amtsmissbrauch gibt. Die Autoren der Schriftenreihe, Mag. Eva Marek und Dr. Robert Jerabek, stellen neben der neuesten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs auch die Kriterien zur Abgrenzung von Privatwirtschaftsverwaltung, Hoheitsverwaltung und faktischer Verrichtung vor.²



² siehe: www.bak.gv.at/501/

